

Hochschule Anhalt (FH)

§ 2 Antrag

ORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FREISTELLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN UND ZUR PERSÖNLICHEN WEITER- BILDUNG (FORSCHUNGSFREI- UND PRAXISSEMESTER)

vom 27.06.2007

Auf Grund der §§ § 67 Absatz 2 und 39 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. Nr. 25/2004, S. 256) und § 17 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) sowie des Delegationserlasses des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.12.1997 hat der Senat der Hochschule Anhalt (FH) nachstehende Satzung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zweck und Zielsetzung
- § 2 Antrag
- § 3 Verfahren und Fristen
- § 4 Sprachliche Gleichstellung
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage: Antragsformular

§ 1 Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Ordnung regelt die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freistellungen von den Aufgaben der Lehre und der Mitwirkung an Prüfungen durch Professoren der Hochschule Anhalt (FH) zum Zwecke der Durchführung von Forschungsvorhaben (Forschungsfreiemester unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 HSG LSA) und zur persönlichen Weiterbildung auf dem von ihnen vertretenen Fachgebiet, (Praxissemester unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 HSG LSA).

(2) Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden.

(1) Der Antrag ist formgebunden (Anlage) zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer seit der letzten Freistellung mindestens vier Jahre an einer Hochschule gelehrt hat, dabei handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein noch kein Anspruch auf eine Freistellung abzuleiten ist, erwartet wird ein deutliches Engagement in der Forschung bzw. in der künstlerischen Tätigkeit, der Publikationstätigkeit und der Selbstverwaltung der Hochschule.

(2) In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreiemesters sind eigene bisherige, aktuelle und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich Inhalt, Umfang und Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. In einem Antrag auf Gewährung eines Praxissemesters muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der eigenen Lehrtätigkeit verfolgt, dass also das Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen Wandel unterliegt (§ 39 Absatz 2 HSG LSA). Es ist ein abgrenzbares, spezifisches Projekt mit Bezug zum eigenen Lehrgebiet vorzustellen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes allgemeine Weiterbildung bzw. allgemeine Praxistätigkeit allein, können somit nicht als Forschungsvorhaben oder praktische Qualifizierung gewertet werden.

(3) Das Unternehmen/die Institution, bei der das Forschungsfrei- bzw. Praxissemester durchgeführt werden soll, ist exakt zu benennen und dessen/deren Interesse an dem geplanten Vorhaben ist zu belegen (Vertrag, Absichtserklärung, ...).

(4) Der Antragsteller muss darlegen, inwiefern das geplante Projekt zur Entwicklung der Wissenschaftsdisziplin beiträgt und/oder der Profilierung der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule Anhalt (FH) dient und wie es dem öffentlichen Interesse erschlossen werden soll. Die Berichterstattung über die Ergebnisse sollte in der Regel in Form von Publikationen und im Rahmen öffentlicher Veranstaltung (z.B. Kolloquium) an der Hochschule erfolgen.

(5) Für die Zeit nach einer Freistellung muss die Rückkehr an die Hochschule Anhalt (FH) für mindestens zwei Studiensemester und die uneingeschränkte Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sichergestellt sein.

§ 3 Verfahren und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Freistellung gemäß § 2 dieser Ordnung ist spätestens bis zum 01.04. (- für das nachfolgende Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. (- für das nachfolgende Sommersemester) an den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(2) Der Antrag ist im Fachbereichsrat zur Diskussion und Bewertung zu stellen (Anhörung des Fachbereiches). Die bisherige Erfüllung der Dienstaufgaben durch den Antragsteller wird vom Fachbereichsrat eingeschätzt. Bei konkurrierenden Anträgen sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist durch den Fachbereichsrat zu klären:

- a) dass durch die Befreiung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, dass insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus

- keine Unterbrechungen eintreten (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 HSG LSA);
- b) dass die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere der Abschlussarbeiten sicher gestellt ist (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 HSG LSA).

(3) Die schriftliche Stellungnahme des Fachbereichsrates (s. Pkt. 9 des Antragsformulars) soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement des Antragstellers in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Betreuungsaufgaben für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat wird der Antrag verbunden mit der Stellungnahme des Fachbereichsrates unverzüglich, längstens jedoch 2 Monate nach Antragsingang, an das Präsidium der Hochschule Anhalt (FH) weitergeleitet.

(4) Das Präsidium holt vor der Beschlussfassung im Senat eine Empfehlung der Senatskommission für Forschung ein, die insbesondere die unter § 2 Absätze 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung beurteilend enthalten soll. Die Empfehlung soll innerhalb einer Monatsfrist ausgesprochen werden, sofern in dieser Zeit keine Beratung stattfindet, kann die Forschungskommission auch im Umlaufverfahren entscheiden.

(5) Der Senat der Hochschule Anhalt entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereiches, der Empfehlung der Senatskommission und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller. Die Entscheidung soll in der nächstmöglichen Sitzung getroffen werden.

(6) Durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) ergeht der abschließende Bescheid.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft, sie kommt erstmalig für Anträge zur Anwendung, die die Freistellung zum Sommersemester 2008 betreffen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur persönlichen Weiterbildung (Forschungsfrei- und Praxissemester) vom 23.07.1999 außer Kraft.

Köthen, den 28.06.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage: Antragsformular

An den Dekan
des Fachbereichs



Hochschule Anhalt (FH)

- im Hause -

**Antrag* auf Gewährung eines Freisemesters gemäß § 39 Absatz 1 oder 2 HSG LSA
- Forschungsfrei- oder Praxissemester -**

Name, Vorname: _____

Eingangsvermerk Fachbereich

Fachbereich: _____

Eingangsvermerk Präsidium

Lehr- / Berufungsgebiet: _____

Eingangsvermerk Komm. Forschung

- Antrag auf Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben (§ 39 (1))
- Antrag auf Freistellung für eine der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit (§ 39 (2))

Beantragter Freistellungszeitraum vom _____ bis _____

1. Erstmaliger Antrag nein (weiter mit Pkt. 2)
 ja (weiter mit Pkt. 3 bzw. 4)

2. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Antrag:

2.1. Ich war bereits freigestellt vom _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____

2.2. Mein Antrag vom _____ wurde mit Schreiben vom _____ abgelehnt.

* Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Eingang Fachbereich 01.04. d.J. für das nachfolgende Wintersemester bzw. 01.10. d.J. für das nachfolgende Sommersemester.

3. **Forschungssemester** - Bezeichnung des durchzuführenden Forschungsprojektes

- 3.1. Es handelt sich um ein neues Projekt
 die Fortführung / Beendigung des Projektes

3.2. Eigene Publikationen auf diesem Gebiet.

3.3. Voraussichtliche Inanspruchnahme von Personal, Räumen, Einrichtungen oder Sachmitteln der Hochschule Anhalt.

(Eine genaue Beschreibung des Projekts, der dabei einzusetzenden Mittel und Methoden sowie des angestrebten Ziels bitte auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen.)

4. **Praxissemester** - Beschreibung der beabsichtigten praktischen Tätigkeit

4.1. Gegenstand der Tätigkeit:

- Mitwirkung an der Lösung von Problemen des Faches in der Praxis,
 Umsetzung theoretischer Modelle in der Praxis,
 Wahrnehmung von Aufgaben, die in ihren Anforderungen der Qualifikation des Antragstellers entsprechen, aber die Eingliederung in den Arbeitsprozess erfordern.

4.2. Umfang der Tätigkeit _____ Stunden pro Woche.

4.3. Vertragszeitraum vom _____ bis _____

4.4. Gegenleistungen des Praxispartners

(Ggf. gesondert erläutern und zusammen mit der Vereinbarung bzw. Absichtserklärung des Unternehmens/der Einrichtung - Praxispartners - beifügen.)

Erklärung zu Pkt. 3 bzw. Pkt. 4

In die Geschäftsführung des Unternehmens/der Einrichtung war, bzw. bin ich nicht persönlich involviert.

5. Während der Freistellung werde ich voraussichtlich folgende besondere Einnahmen haben:

Mir ist bekannt, dass die Besoldung während der Freistellung ungekürzt unter Vorbehalt weiter gezahlt wird und ich gemäß § 9 a BBesG verpflichtet bin, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ich darüber hinaus Einkünfte beziehe. Ferner ist mir bekannt, dass alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie Zulagen und Zuwendungen, die auf derartiger Arbeit beruhen wie z.B. Tantiemen und Gratifikationen, angerechnet werden. Ausgenommen davon sind Einkünfte aus Nebentätigkeit(en), die vor Inanspruchnahme der Freistellung genehmigt worden sind.

Mir ist bekannt, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Durchführung von Nebentätigkeiten (§§ 64 ff. BG LSA) von der Freistellung unberührt bleiben.

6. Während meiner Freistellung wird das von mir zu vertretende Lehrangebot wie folgt kostenneutral abgedeckt:

7. Nach Ablauf der Freistellung werde ich schriftlich über die Durchführung des Vorhabens berichten. Der Bericht ist über den Dekan an den Präsidenten zu richten.
8. Mir ist bekannt, dass das Freisemester nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung angetreten werden darf und dass ich mit Gewährung der Freistellung der Verpflichtung unterliege, meine Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung für mindestens die zwei nachfolgenden Studiensemester vollumfänglich an der Hochschule Anhalt (FH) wahrzunehmen.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage: Projektbeschreibung gemäß Pkt. 3 bzw. Vereinbarung/Absichtserklärung Praxispartner (Pkt. 4)

